Exposé zum Dissertationsvorhaben

Arbeitstitel:

„Die Vollziehung polizeilicher Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde: Akteure, Kompetenzen und Befugnisse“

Verfasser:

Mag. iur. Maximilian Mikula

Angestrebter akademischer Grad:

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, 2022

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 783 101

Studienrichtung lt. Studienblatt: Rechtswissenschaften

Betreut von: ao. Univ.-Prof. Dr. Gerhard Muzak

1. Thematische Einführung und Problemaufriss

Das Bestehen eines eigenen Wirkungsbereichs ist ein wesentliches Element von Selbstverwaltungskörpern. Kern des eigenen Wirkungsbereichs von Gemeinden ist die Eigenverantwortlichkeit im Sinne einer Weisungsfreiheit und dem Ausschluss eines Instanzenzuges außerhalb der Gemeinde.[1] Enthalten im Selbstverwaltungsrecht ist nach Art 118 Abs 2 B-VG sowohl der hoheitliche als auch der privatwirtschaftliche Bereich des Verwaltungshandelns.[2] Art 118 Abs 4 B-VG statuiert neben eben jener Eigenverantwortlichkeit zusätzlich die Geltung des Legalitätsprinzips für die Gemeinde bei der Besorgung von Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich. Dies ist kohärent mit Art 18 Abs 1 B-VG, da die Selbstverwaltung auch einen Teil der staatlichen Verwaltung darstellt und die Gemeindeselbstverwaltung auch nur auf Grund[3] der Gesetze ausgeübt werden darf.[4]

Art 118 Abs 3 B-VG nennt zahlreiche behördliche[5] Angelegenheiten, die unwiderlegbar Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches darstellen.[6] Enthalten in dieser demonstrativen Aufzählung sind Aufgaben polizeilicher Natur wie die örtliche Sicherheitspolizei, die örtliche Veranstaltungspolizei, die örtliche Straßenpolizei usw.[7] Grundsätzlich kann der Begriff der Polizei in diesem Kontext als die Vermeidung und Bekämpfung von Gefahren im Zusammenhang mit der jeweiligen Materie verstanden werden. So dient die Straßenpolizei der Gefahrenabwehr im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr, während die Marktpolizei die Überwachung des Marktverkehrs zum Gegenstand hat.[8]

---

[1] Vgl für viele *Muzak*, Bundes-Verfassungsrecht[6] (2020) Art 118 B-VG Rz 1ff; *Berka*, Verfassungsrecht[7] (2018) Rz 787.
[2] VfSlg 6549, 6828, 9885, 12.189, 16.941.
[3] Trotz des im Vergleich zu Art 18 Abs 1 B-VG weniger strengen Wortlauts „im Rahmen der Gesetze" nimmt die hL an, dass auch im eigenen Wirkungsbereich das Legalitätsprinzip uneingeschränkt gilt: *Muzak*, B-VG Art 118 Rz 10 mwN.
[4] *Mörth*, Das Legalitätsprinzip (2020) 127f; *Neuhofer*, Gemeinderecht[2] (1998) 306.
[5] „Behördlich" bedeutet in diesem Kontext, dass Aufgaben im Bereich der Hoheitsverwaltung von der Gemeinde erfüllt werden: *Muzak*, B-VG Art 118 B-VG Rz 7.
[6] Neben den in Art 118 Abs 3 B-VG aufgezählten Angelegenheiten sind einerseits weitere behördliche und andererseits nichtbehördliche Aufgaben Teil des eigenen Wirkungsbereichs. Sohin ist Art 118 Abs 3 lediglich ein Auszug von Angelegenheiten die tatsächlich von Gemeinden selbstverantwortlich besorgt werden: vgl *Neuhofer*, Gemeindrecht[2] 226.
[7] *Weber* in *Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg (*Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (13. Lfg 2017) Art 118 Abs 1-7 B-VG Rz 11; *Muzak*, B-VG Art 118 B-VG Rz 7ff.
[8] *B. Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht[5] (2017) Rz 272ff; *Weber* in *Korinek/Holoubek* Art 118 Abs 1-7 B-VG Rz 16ff.

Zuständig für die Regelung des Gemeinderechts sind gem Art 115 Abs 2 B-VG die Länder.[9] Die Gemeindeordnungen der Länder verteilen die Zuständigkeiten innerhalb der Gemeinde, wobei dem Bürgermeister nach diesen Landesgesetzen grundsätzlich die erstinstanzliche Zuständigkeit für die behördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs übertragen wird.[10] In der Bundeshauptstadt Wien, die regelmäßig durch unterschiedliche Regelungen betreffend die Gemeindeorganisation gekennzeichnet ist, übernimmt der Magistrat als Hilfsorgan des Bürgermeisters die behördlichen Angelegenheiten.[11] Diese Zuständigkeit steht durchwegs unter dem Vorbehalt, dass behördliche Aufgaben auch durch Gesetz an andere Organe übertragen werden können.[12]

Dem Gemeinderat als oberstes Organ der Gemeinde obliegen in diesem Zusammenhang meist die nicht-behördlichen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs[13] sowie die Aufgabe, selbstständige ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen[14]. Im Vergleich zum Bürgermeister soll der Gemeinderat allgemeine Fragen behandeln, während der Bürgermeister die behördlichen Aufgaben im Einzelfall erledigt.[15] Im Bereich des eigenen Wirkungsbereichs kommt ihm ein Weisungsrecht gegenüber unterstellten Gemeindeorganen zu. Weiters stellt der Gemeinderat im eigenen Wirkungsbereich regelmäßig die gemeindebehördliche Berufungsinstanz dar, wobei in einigen Gemeindeordnungen der Instanzenzug in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs stattdessen zum Gemeindevorstand führt.[16]

Ein weiteres, in den Gemeindeordnungen gem Art 117 Abs 1 B-VG zwingend vorzusehendes, Gemeindeorgan ist der Gemeindevorstand bzw Stadtrat/Stadtsenat. Der Gemeindevorstand hat nach Maßgabe der Gemeindeordnungen die Aufgabe der Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat. In Städten mit eigenem Statut wird dem Stadtsenat hingegen meist ein größerer Katalog an Aufgaben zugewiesen.[17] Darüber hinaus steht es dem Landesgesetzgeber frei, weitere Organe für den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden vorzusehen.[18]

---

[9] *Muzak*, B-VG Art 15 B-VG Rz 14; VfSlg 3934, 4047.

[10] § 58 Abs 2 Z 1 Oberösterreichische Gemeindeordnung 1990; § 38 Abs 1 Z 2 Niederösterreichische Gemeindeordnung 1973; § 44 Abs 1 Z 1 Salzburger Gemeindeordnung 2019; § 45 Abs 2 lit b Steiermärkische Gemeindeordnung; § 69 Abs 3 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung; § 53 Abs 1 Tiroler Gemeindeordnung; § 25 Abs 2 Z 1 Burgenländische Gemeindeordnung 2003; § 66 Vorarlberger Gemeindegesetz.

[11] Vgl § 105 Abs 2 iVm § 78 Wiener Stadtverfassung.

[12] Für Salzburg zB § 44 Abs 1 Z 1 Salzburger Gemeindeordnung.

[13] Siehe als Beispiel § 34 Abs 2 K-AGO.

[14] Bei Gefahr im Verzug kann oft der Bürgermeister diese Kompetenz wahrnehmen: zB § 12 Abs 2 K-AGO.

[15] So auch *Neuhofer*, Gemeindrecht[2] 159f.

[16] Siehe ua § 60 Abs 1 der NÖ Gemeindeordnung.

[17] *Neuhofer*, Gemeindrecht[2] 162f. In Klagenfurt obliegt dem Stadtsenat die Erfüllung aller nichtbehördlichen Aufgaben der Stadt: § 61 Abs 1 Klagenfurter Stadtrecht 1998.

[18] Vgl VfSlg 6921, 13.304, 13.335.

Die Möglichkeiten für die Besorgung polizeilicher Aufgaben durch die Gemeinde selbst sind im eigenen Wirkungsbereich begrenzt. Kern der Wahrnehmung dieser Aufgaben stellt die Erlassung selbstständiger ortspolizeilicher Verordnungen dar.[19] Mit der Pönalisierung von Verhalten, das geeignet ist, örtliche Missstände hervorzurufen, ist die Befugnis zur Vollziehung polizeilicher Aufgaben grundsätzlich ausgeschöpft. Die Führung des Verwaltungsstrafverfahrens betreffend der Strafbestimmungen solcher ortspolizeilicher Verordnungen liegt nach stRsp[20] niemals im eigenen Wirkungsbereich einer Gemeinde, da stets auch überörtliche und nicht bloß „ausschließliche und überwiegende" Interessen einer Gemeinde betroffen sind.[21]

In gewisser Weise ist dadurch die Vollziehung der Agenden des eigenen Wirkungsbereichs durch die Gemeinde selbst erschwert, da für die Verfolgung der Übertretungen und letztlich für die Bestrafung die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist. Für die Gemeinde besteht damit keine Möglichkeit, die von ihr erlassenen ortspolizeilichen Verordnungen im eigenen Wirkungsbereich eigenverantwortlich zu überwachen und zu kontrollieren. Wie bereits *Gallent*[22] beschreibt, war dem Bestreben der Gemeinde, seine polizeilichen Befugnisse selbst unter Anwendung von Sanktionen zu besorgen, letztlich zu widersprechen. Als Möglichkeit zur eigenständigen Durchsetzung steht gem Art 116 Abs 3 B-VG Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern die Möglichkeit zu, ein eigenes Stadtrecht zu erlangen. In Städten mit eigenem Statut wird die Stadt auch für ihren Verwaltungssprengel als BVB tätig und ist daher auch zur Führung des Verwaltungsstrafverfahrens berechtigt. Stets zu beachten gilt jedoch, dass einerseits die Erlassung ortspolizeilicher Verordnungen im eigenen Wirkungsbereich geschieht, andererseits die Vollziehung dieser in den übertragenen Wirkungsbereich fällt.[23] Hier zeigt sich somit ein gewisses Defizit in Bezug auf die Mitwirkungsmöglichkeit der Gemeinde bei der Vollziehung dieser gemeindepolizeilichen Aufgaben, da die Gemeindevollziehung im eigenen Wirkungsbereich streng von der Vollziehung im Bereich des Verwaltungsstrafverfahrens getrennt wird. Davon zu unterscheiden ist die nach Antrag der Gemeinde erfolgende Übertragung an staatliche Behörden iSd Art 118 Abs 7 B-VG. Hierbei werden einzelne Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs eine Aufgabe einer staatlichen Behörde.[24]

---

[19] *Blum*, Die Sicherheitspolizei und ihre Handlungsformen (1987) 69f.
[20] Vgl VfSlg 5579; VwSlg 7227 A/1967 verst Sen.
[21] *Blum*, Sicherheitspolizei 73f; *Hengstschläger*/*Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] (2018) Rz 778.
[22] *Gallent*, Gemeinde und Verfassung (1978) 79f.
[23] Art 116 Abs 3 B-VG: *Gallent*, Gemeinde und Verfassung 80.
[24] *Weber* in *Korinek/Holoubek* Art 118 Abs 1-7 B-VG Rz 47ff; *Muzak*, B-VG Art 118 Rz 17.

Für den Rahmen dieses Dissertationsvorhabens entscheidend ist nicht bloß die Zuständigkeitsverteilung nach den Gemeindeordnungen – es soll vielmehr auch auf tatsächliche Phänomene der Besorgung dieser Aufgaben eingegangen werden, die in der Folge auf ihre rechtliche Zulässigkeit kritisch analysiert werden sollen. Vielfach werden neben dem Bürgermeister andere Organe der Stadt tätig.[25] Den Gemeinden wird regelmäßig die Kompetenz übertragen, eigene Aufsichtsorgane zu bestellen, die unter anderem die Überwachung von ortspolizeilichen Verordnungen zur Aufgabe haben.[26]

Um der Zielsetzung dieses Dissertationsvorhabens gerecht zu werden, wird auch die Vollziehung iSd der Strafkompetenz von Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs Teil der Untersuchung werden. Es werden für die Bezirksverwaltungsbehörden bzw die Statutarstädte in den meisten Fällen weitere Akteure tätig, insbesondere die Bundespolizei, Gemeindewachkörper und städtische Aufsichtsorgane. Gleich wie der Wachkörper Bundespolizei sind Gemeindewachkörper und Aufsichtsorgane keine Behörden, sondern lediglich behördliche Hilfsorgane.[27] Die Charakterisierung als Hilfsorgan bedeutet, dass ein Tätigwerden meist[28] auf einer Anordnung der Behörde fußt und ebendieses Tätigwerden auch der Behörde zugerechnet wird.[29]

Der Problembereich rund um städtische bzw gemeindeeigene Aufsichtsorgane verdient besondere Beachtung im Rahmen dieser Untersuchung. Die tatsächlichen Gegebenheiten bezüglich dieser Aufsichtsorgane werfen einmal mehr die Frage auf, ob sie unter die Wachkörperdefinition des Art 78d Abs 1 B-VG[30] subsumiert werden können. Einerseits werden städtische Aufsichtsorgane bzw Gemeindeaufsichtsorgane expressis verbis nicht in der Negativdefinition des Art 78d Abs 1 Satz 2 B-VG aufgezählt, andererseits lässt die Ausgestaltung in Bezug auf Uniformierung, Ausrüstung und Auftreten dieser Ordnungsdienste bzw Ordnungsämter durchaus die Frage zu, ob diese nicht doch unter den Wachkörperbegriff des Art 78d Abs 1 B-VG fallen, da diese tatsächlich mehrheitlich Uniform und Bewaffnung

[25] In Statutarstädten führt der Magistrat, dem der Bürgermeister vorsteht, die Geschäfte der Stadt. Hierfür können je nach Aufgabenbereich eigene Magistratsabteilungen eingerichtet werden.
[26] Siehe zB § 9 des Steiermärkischen Aufsichtsorgangesetzes.
[27] *Pöschl* in *Korinek/Holoubek* Art 78d Rz 13; VfSlg 3108, 4692, 6241, 13.021; VwSlg 433 A/1948, 4557 A/1958, 8665 A/1974; VwGH 9.11.1988, 88/01/0256, 25.9.1992, 92/09/0148, 19.2.1993, 92/09/0307.
[28] Manchmal erfolgt ein Tätigwerden auch ohne explizite Anordnung der Behörde, wie zB bei Gefahr im Verzug.
[29] *Pöschl* in *Korinek/Holoubek* Art 78d Rz 13.
[30] Unter Wachkörpern versteht man gem Art 78d Abs 1 B-VG bewaffnete oder uniformierte oder sonst nach militärischem Muster eingerichtete Formationen, denen Aufgaben polizeilichen Charakters übertragen sind.

tragen.[31] Eine Einordnung als Wachkörper[32] hätte die Verfassungswidrigkeit in Gemeinden bzw Städten, in denen die Landespolizeidirektion Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, zur Folge. Dies folgt aus dem bundesverfassungsgesetzlichen Konkurrenzverbot des Art 78d Abs 2 B-VG.[33]

Die nähere Betrachtung des Konkurrenzverbots erscheint im Rahmen dieser Darstellung unerlässlich. Die Parallelität von vollziehenden Akteuren in einigen Gemeinden, wie die Organe der Bundespolizei, die der Gemeindewachkörper und die der Aufsichtsorgane rechtfertigen eine nähere Untersuchung diesbezüglicher Bestimmungen. Bereits durch Stimmen in der Literatur[34] angedeutet, wird die Zweckmäßigkeit des in Art 78d Abs 2 B-VG normierten Konkurrenzverbots bezweifelt. Mit Blick auf die historische Genese dieser Bestimmung kann die Daseinsberechtigung dieser Norm in Frage gestellt werden. Dies nicht zuletzt auch auf Grund der Wachkörperproblematik dieser Aufsichtsorgane, die im Gebiet einer Gemeinde, in der die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, tätig werden.[35]

Im Rahmen des von Art 78d Abs 2 statuierten Konkurrenzverbots bildet sich ein weiterer Problembereich heraus: In einigen Städten mit ausgegliederten Sicherheits- bzw Ordnungsämtern, die nicht direkt organisatorisch in die Gemeinde eingegliedert sind, stellt sich die Frage ob – sollte man diese als Wachkörper ansehen – diese meist als GmbH eingerichteten Gesellschaften von der Gemeinde „unterhalten" werden. In der Regel ist die Gebietskörperschaft alleiniger Anteilseigentümer, womit sie alle Gesellschafterrechte in ihrer Hand vereint. Demnach obliegt ihr auch die Weisungshoheit über den Geschäftsführer,

---

[31] Hierzu kann unter anderem für Graz auf eine Diplomarbeit verwiesen werden: *Hense*, Verfassungs- und Verwaltungsrechtliche Probleme der Ordnungswache Graz (2016). Dieser verneint letztlich die Einordnung der Ordnungswache Graz als Wachkörper unter Berufung auf die hM. Für das Ordnungsamt Klagenfurt: Kronen Zeitung, Ordnungsamt geht mit Pistolen auf Patrouille!, 28.09.2018.

[32] Die restriktive hM versteht unter Uniformierung die Volluniformierung und unter Bewaffnung mindestens Schusswaffen: Siehe dazu *Pöschl* in *Korinek/Holoubek* Art 78d Rz 10; *Funk*, Die Bestimmungen der Bundesverfassungsnovelle 1929 über Wachkörper, ÖJZ 1973, 589 (627ff); *Wiederin*, Einführung in das Sicherheitspolizeirecht (1998) Rz 133. Diese Auslegung stützt sich auf eine historische Interpretation diesbezüglicher Bestimmungen.

[33] Praktische Relevanz gewinnt dieses Problem vor allem dadurch, dass in den Statutarstädten zumeist ein solches Ordnungsamt durch die Stadt selbst eingerichtet wurde.

[34] *Pöschl* in *Korinek/Holoubek* Art 78d Rz 6; *Faber*, Die Neuordnung der Gemeindewachkörper durch die B-VG-Novelle 1999, ZfV 1999, 828.

[35] Es ist evident, dass diverse solcher Ordnungsämter mit Wachkörpern in Verbindung gebracht werden. Vgl ua meinbezirk.at, Scharfe Kritik am neuen Ordnungsamt, 23.05.2012; *Hense*, Ordnungswache Graz, 88; Bericht über die stichprobenartige Prüfung der Mobilen Überwachungsgruppe (MÜG) der Stadtgemeinde Innsbruck, Zl. KA-01445/2012, 10.

wodurch sie direkten Einfluss auf die Handhabung und Ausführung der Geschäfte hat.[36]

Interessant erscheint in diesem Zusammenhang die Wendung des Art 118 Abs 4 B-VG, wonach die Gemeinde Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs in eigener Verantwortung wahrzunehmen hat. *Neuhofer* folgert aus dieser Wendung, dass die Gemeinde diese Aufgaben durch gemeindeeigene Organe zu besorgen hat, sofern bundesverfassungsgesetzlich nichts anderes bestimmt ist.[37] Sollte man dieser Ansicht folgen, so sei die Frage durchaus zulässig, ob man bei ausgegliederten Rechtsträgern noch von gemeindeeigenen Organen sprechen kann, wo doch letztlich nach der hM die äußere Rechtsform für eine Unterscheidung zwischen juristischen Personen des Privatrechts und jenen des öffentlichen Rechts ausschlaggebend ist.[38]

Die Problematik von Ausgliederungen und Privatisierungen ist bereits Thema zahlreicher Publikationen. In diesem Zusammenhang soll aber spezifisch der Problembereich der Betrauung Privater mit gemeindeeigenen polizeilichen Aufgaben herausgearbeitet, dargestellt und näher untersucht werden[39], da gerade besonders bei polizeilichen Aufgaben Ausgliederungen und Beleihungen regelmäßig vorgenommen werden.[40]

In weiterer Folge werden auch die Befugnisse der eingesetzten Hilfsorgane dargestellt. Diese unterscheiden sich naturgemäß zwischen den Organen und reichen von schlicht präventiven Maßnahmen, wie der Ermahnung, bis zu Akten unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt.[41] Festgehalten wird in diesem Zusammenhang, dass diesen Organen im Bereich des eigenen Wirkungsbereichs einer Gemeinde wenige bis gar keine Befugnisse zustehen, während im übertragenen Wirkungsbereich zahlreiche Befugnisse zur Verfügung stehen.[42] Auch der Rechtsschutz gegen diese Arten des Verwaltungshandelns wird einen Problembereich dieses Forschungsvorhabens darstellen, da dieser letztlich von der Art des Verwaltungsakts abhängt und bei schlicht-hoheitlichem Handeln nur gering ausgeprägt ist.

---

[36] *Fröhler*, Recht und Organisation der Kommunalwirtschaft (1974) 65.
[37] *Neuhofer*, Gemeindrecht[2] 309f.
[38] *Wiederin*, Die Beleihung, in Fuchs/Merli/Pöschl/Sturn/Wiederin/Wimmer (Hrsg), Staatliche Aufgaben, private Akteure Band 2: Konzepte zur Ordnung der Vielfalt (2017) 31 (41ff).
[39] Hierbei soll es nicht um allgemeine Rechtsprobleme rund um Beleihungen gehen; es soll vielmehr die Problematik in Verbindung mit spezifisch-gemeindepolizeilichen Beleihungen und Ausgliederungen untersucht werden.
[40] Ua *Groschedl*, Die Besorgung polizeilicher Aufgaben durch Private am Beispiel des Anhaltezentrums Vordernberg, migralex 2014, 75; *Riccabona-Zecha*, Geschwindigkeitsmessungen in Gemeinden durch Private?, RFG 2006, 132; *Strejcek*, Sicherheitskontrollen auf Zivilflugplätzen , ZVR 2006, 396; Für die Stadt Linz in der der stadteigene Ordnungsdienst als GmbH geführt wird: VwGH 10.3.2016, 2013/15/0216. Hier sei angemerkt, dass dies auch in einigen weiteren Städten der Fall ist (Klagenfurt: KOS Klagenfurt Ordnungs- und SicherheitsGmbH).
[41] ZB § 23 Abs 1 und 2 Kärntner Landessicherheitsgesetz; Als Extremfall siehe die Festnahmebefugnis von Gemeindeaufsichtsorganen nach dem Oberösterreichischen Polizeistrafgesetz: § 1b Abs 3 Z 3 Oö. PolStG.
[42] Siehe § 7 Steiermärkisches Aufsichtsorgangesetz.

Dies ist vor allem auf Grund des Erfordernisses des Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG der Fall, wonach bundes- bzw landesgesetzlich zuerst eine Zuständigkeit für die Verhaltensbeschwerde vorgesehen werden muss.[43]

2. Ziele und Methoden

Den Kern dieses Dissertationsvorhabens soll die Analyse und Diskussion geltender Rechtsgrundlagen betreffend das Gemeinde- und Organisationsrecht im Bereich polizeilicher Aufgaben darstellen. Die Arbeit soll einen Beitrag zur rechtspolitischen Debatte bei der Ausgestaltung von Gemeindekompetenzen und der Möglichkeit der Betrauung Privater an Aufgaben der Gemeinde leisten. Hierfür wird es insbesondere von Bedeutung sein, auftretende Akteure sowohl kompetenzrechtlich als auch organisationsrechtlich zu untersuchen, Unterschiede herauszuarbeiten und diese im letzten Schritt einer umfassenden rechtlichen Analyse zu unterziehen.

Essenziell gestaltet sich insbesondere die Aufarbeitung der verfassungs- und einfachgesetzlichen Grundlagen für das Tätigwerden eingesetzter Organe. Einschlägige Literatur und Rechtsprechung sollen in Kontext mit den Forschungszielen und tatsächlichen Gegebenheiten gesetzt werden. Die Analyse landesgesetzlicher Rechtsgrundlagen und des Gemeinderechts inklusive ausgewählter ortspolizeilicher Verordnungen erscheint ebenso zentral. Einbezogen werden müssen zweckmäßigerweise auch Organisationsstrukturen einiger Akteure, die auch durch direkten Kontakt mit der dementsprechenden Organisation ermittelt werden sollen.

Methodisch soll den geläufigen allgemeinen juristischen Methoden gefolgt und die geltenden Rechtsgrundlagen unter Heranziehung der Literatur und Judikatur rechtsdogmatisch aufgearbeitet werden. In gewissen Bereichen wird es unerlässlich sein, eine rechtshistorische Analyse einer Norm anzustellen und ihre Genese im Kontext der Fragestellungen zu beschreiben.

[43] *Berka*, Verfassungsrecht Rz 664; *Lenzbauer*, Rechtsschutz gegen schlichte Hoheitsverwaltung, JAP 2014/2015/2, 20.

3. Forschungsfragen

- Welche Akteure und Hilfsorgane kommen bei der Vollziehung polizeilicher Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs einer Gemeinde zum Einsatz und wie gestalten sich Kompetenzen, Zuständigkeiten und Weisungsbeziehungen innerhalb dieser Organe?
- Inwiefern kann eine Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich die Art und Weise der Vollziehung beeinflussen und mitgestalten?
- Ist die Ausgestaltung eingesetzter Organe verfassungskonform, insbesondere in Bezug auf die Befugnisse, die Organisationsform und das Wachkörperverbot und wie unterscheiden sich diese Organe untereinander?
- Wie gestaltet sich der Rechtsschutz im Zusammenhang mit polizeilichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs?
- Besteht Reformbedarf auf Ebene des Verfassungs- bzw Gemeinderechts in Bezug auf den Vollzug dieser polizeilichen Aufgaben?

4. Vorläufige Gliederung

I. Einleitung

a. Thematische Einführung
b. Begriffsabgrenzungen
c. Problemaufriss

II. Die Gemeinde und ihre polizeilichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs

a. Einführung
    i. Historische Entwicklung
    ii. Verfassungsrechtliche Vorgaben
    iii. Einfachgesetzliche Vorgaben
b. Polizeiliche Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs
c. Allgemeine Regelungs- und Vollziehungsmöglichkeiten
    i. Das ortpolizeiliche Verordnungsrecht
    ii. Strafkompetenz
    iii. Sonstige Mitwirkungsmöglichkeiten der Gemeinde
    iv. Die Statutarstadt als Sonderfall?
d. Zwischenresümee

III. Die Vollziehungsorgane und ihre Befugnisse

a. Einleitung
b. Die Gemeindeorgane

i. Der Gemeinderat als oberstes Organ der Gemeinde
ii. Der Bürgermeister und seine polizeilichen Aufgaben
iii. Sonstige Gemeindeorgane

c. Die Bundespolizei und Gemeindeaufgaben
i. Grundsätzliche Mitwirkungspflichten
ii. Kompetenzen
iii. Befugnisse

d. Gemeindewachkörper
i. Definition und Bedeutung
ii. Organisation und Einrichtung
iii. Kompetenzen
iv. Befugnisse

e. Spezielle Aufsichtsorgane
i. Verschiedene Arten von Aufsichtsorganen und deren Abgrenzung
ii. Organisation und Einrichtung
iii. Polizeiliche Kompetenzen
iv. Grundlegende Befugnisse
v. Wachkörperproblematik
vi. Konkurrenzverbot des Art 78d Abs 2 B-VG

f. Ausgliederung und Privatisierung
i. Bedeutung bei polizeilichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs
ii. Ausgestaltung ausgegliederter Rechtsträger
iii. Weisungsbeziehungen
iv. Probleme im Zusammenhang mit Beleihungen durch die Gemeinde

g. Zwischenresümee

IV. Rechtsschutz

a. Rechtsschutz gegen Vollziehungsakte der Gemeindeorgane
b. Rechtsschutz gegen Vollziehungsakte einschreitender (Hilfs-)Organe
c. Rechtsschutz bei schlichtem Verwaltungshandeln im eigenen Wirkungsbereich?
d. Undeterminiertes Verwaltungshandeln als Graubereich

V. **Conclusio und Ausblick**

5. Zeitplan

WS 2021/22	Themenwahl, Literatur- und Judikaturrecherche, Erstellung des Exposés, Absolvierung des Seminars zur Vorstellung des Dissertationsvorhabens
SS 2022 – WS 2023/24	Absolvierung der restlichen Lehrveranstaltungen gemäß Curriculum, Erstellung einer Rohfassung der Dissertation, regelmäßige Gespräche mit dem Betreuer über den Arbeitsfortschritt
SS 2024	Überarbeitung der Rohfassung
Ende SS 2024	Abschluss der Arbeit und Defensio

6. Vorläufige Literaturliste

Alber/Zwilling (Hrsg), Gemeinden im Europäischen Mehrebenensystem: Herausforderungen im 21. Jahrhundert (2014)

Berka, Verfassungsrecht[7] (2018)

Binder/Fröhler, Die Haftung der Gemeinde für ausgegliederte Unternehmungen (1982)

Blum, Die Sicherheitspolizei und ihre Handlungsformen (1987)

Faber, Die Neuordnung der Gemeindewachkörper durch die B-VG-Novelle 1999, ZfV 1999, 828

Faber, Private Wachdienste in Österreich - Gewerbe, Tätigkeitsfelder und Befugnisse, ZfV 2000, 850

Fröhler/Kubin (Hrsg), Privatisierung kommunaler Aufgaben?: Beiträge aus Anlaß der Linzer Kommunalwissenschaftlichen Tagung vom 13. Juni 1978 (1978)

Fröhler/Oberndorfer, Recht und Organisation der Kommunalwirtschaft (1974)

Fuchs/Merli/Pöschl/Sturn/Wiederin/Wimmer (Hrsg), Staatliche Aufgaben, private Akteure Band 1: Erscheinungsformen und Effekte (2015)

Fuchs/Merli/Pöschl/Sturn/Wiederin/Wimmer (Hrsg), Staatliche Aufgaben, private Akteure Band 2: Konzepte zur Ordnung der Vielfalt (2017)

Fuchs/Merli/Pöschl/Sturn/Wiederin/Wimmer (Hrsg), Staatliche Aufgaben, private Akteure Band 3: Neuvermessung einer Grenze (2019)

Funk, Die Bestimmungen der Bundesverfassungsnovelle 1929 über Wachkörper, ÖJZ 1973, 590

Gallent, Gemeinde und Verfassung (1978)

Gallent (Hrsg), Ortspolizeiliche Verordnungen (1984)

Groschedl, Die Besorgung polizeilicher Aufgaben durch Private am Beispiel des Anhaltezentrums Vordernberg, migralex 2014, 75

Hämmerle/Oppitz (Hrsg), Handbuch Gemeindepolitik² (2021)

Hauer, Ruhe, Ordnung, Sicherheit: eine Studie zu den Aufgaben der Polizei in Österreich (2000)

Hauer/Keplinger, Handbuch zum Sicherheitspolizeigesetz (1993)

Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht[6] (2018)

Hense, Verfassungs- und Verwaltungsrechtliche Probleme der Ordnungswache Graz, Diplomarbeit (2016)

Huber (Hrsg), Die Gemeinde und ihre straßenpolizeilichen Aufgaben (2009)

Kahl (Hrsg), Offen in eine gemeinsame Zukunft: Festschrift 50 Jahre Gemeindeverfassungsnovelle (2012)

Keplinger, Zwei grundlegende Fragen zu den Gemeindewachen, ÖGZ 1992, 27

Kneihs, Privater Befehl und Zwang (2004)

Kolonovits/Muzak/Piska/Perthold/Strejcek (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht² (2017)

Kolonovits/Muzak/Stöger, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts[11] (2019)

Korinek (Hrsg), Beiträge zum Wirtschaftsrecht: Festschrift für Karl Wenger zum 60. Geburtstag (1983)

Kommunalwissenschaftliche Gesellschaft (Hrsg), Die Haftung von Bürgermeistern und Gemeindeorganen (2010)

Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht[16] (2021)

Krajcsir, Staatliche Hoheitsverwaltung durch Private (1997)

Lenzbauer, Rechtsschutz gegen schlichte Hoheitsverwaltung, JAP 2014/2015/2, 20

Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts[11] (2015)

Mörth, Das Legalitätsprinzip (2020)

Muzak, Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht[6] (2020)

Neger/*Paar*, Kompetenzen des Bürgermeisters bei Gefahr im Verzug und Notstand, RFG 2020, 72

Neuhofer, Gemeinderecht[2] (1998)

Oberndorfer, Gemeinderecht und Gemeindewirklichkeit (1971)

Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht[12] (2019)

Österreichischer Gemeindebund/Österreichischer Städtebund (Hrsg), 40 Jahre Gemeindeverfassungsnovelle 1962 (2002)

Pabel (Hrsg), Das österreichische Gemeinderecht (2021)

B. Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht[5] (2017)

N. Raschauer, Stellung und Aufgaben der Organe der öffentlichen Aufsicht im Verwaltungsstrafrecht, SIAK-Journal 2009 (4), 82

Riccabona-Zecha, Geschwindigkeitsmessungen in Gemeinden durch Private?, RFG 2006/33, 132

Strejcek, Sicherheitskontrollen auf Zivilflugplätzen, ZVR 2006/141, 396

Vogl, Die neue Organisation der Sicherheitsbehörden, JAP 2012/2013/11, 93

Wiederin, Einführung in das Sicherheitspolizeirecht (1998)